

Hauptsatzung der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Ellerau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt „In Gold ein blauer, schräglinker Wellenbalken, begleitet von zwei schwarzen Erlenzweigen mit grünen Blättern und schwarzen Kätzchen (oberer Zweig) bzw. schwarzen Beeren (unterer Zweig), der obere Zweig nach links, der untere nach rechts gewandt“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf gelbem, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuch den oberen Erlenzweig des Gemeindegewappens, jedoch mit grünen Holzteilen und Blütenständen, nach vorn, in die Mitte des Lieks verschoben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Ellerau, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Koordinierungs- und Finanzausschuss.

§2 Verwaltung

- (1) Die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Ellerau bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a GkZ zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Ellerau.
- (2) Die Gemeinde Ellerau überträgt der Stadt Norderstedt die Wahrnehmung aller Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Norderstedt übernimmt und erfüllt alle Verwaltungsaufgaben gemäß den Weisungen der Gemeinde und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus. Sie hat u.a. die Aufgabe, die Umsetzung der von der Gemeindevertretung Ellerau beschlossenen Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr durch Aufnahme in einen entsprechenden Termin-/Projektplan sicherzustellen.
- (4) Grundsätzlich werden alle Verwaltungsaufgaben in Norderstedt wahrgenommen, sofern es keine Regelungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gibt.

§3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll alle 6 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.

§4 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen/Ratenzahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 €
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 12.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 12.000,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 12. Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen, sofern Mittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden,
 13. Vergabe von Architekten-und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 14. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
 15. die Ausübung von Mitwirkungs-und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 16. die Ausübung der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs-und Beteiligungsrechte,
 17. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet.
 18. die Einstellung von gemeindlichen Beschäftigten ohne Leitungsaufgaben.

§5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Norderstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§6 Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) **Koordinierungs- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder; davon bis zu 4 Bürgerinnen / Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Controlling,
Einstellung von gemeindlich Beschäftigten mit Leitungsaufgaben,
Überwachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Norderstedt,
Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern.

b) **Ausschuss für Kinder, Jugend, Bildung**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder; davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Schulwesen
Kindergarten und kindergartenähnliche Einrichtungen
Kinderkrippe
Jugendpflege
Bildungsangelegenheiten, soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen
Jugend-VHS
Spielplätze
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO

c) **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder; davon bis zu 4 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Sozialwesen
Gesundheitswesen
Seniorenwohnanlage

Seniorenveranstaltungen
Pflegeeinrichtungen
Kulturangelegenheiten
Büchereiwesen
Volkshochschule
Förderung und Pflege des Sports
Freizeitangelegenheiten
Vereinsangelegenheiten
Paten- und Partnerschaften

d) **Bau- und Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder; davon bis zu 4 Bürgerinnen / Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauwesen,
Wohnungswesen
Ortsplanung,
Umweltschutz,
Naturschutz,
Landschaftspflege.

e) **Nachbarschaftsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder; davon bis zu 4 Bürgerinnen / Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Pflege des Informationsaustausches mit den umliegenden Gemeinden.

Der Nachbarschaftsausschuss berät mit den umliegenden Gemeinden die die gemeinsamen Interessen berührenden Fragen und gibt Beschlussempfehlungen an die zuständigen Ausschüsse oder / und an die Gemeindevertretung.

f) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen / -vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Es werden die nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Ausschüsse eingerichtet.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Es können stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§7

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder Ausschüsse übertragen hat.

§8

Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse

- (1) Den ständigen Ausschüssen der Gemeinde Ellerau wird ein Selbstbefassungsrecht im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eingeräumt.
- (2) Der Bau-und Planungsausschuss entscheidet für seinen Aufgabenbereich über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 100.000,00 €.
- (3) Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Freizeit entscheidet für seinen Aufgabenbereich über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzendem der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über-und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über-und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über -und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über-und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 11

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 € halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1)** Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ellerau werden im „Quickborner Tageblatt“ bekanntgegeben. Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2)** Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslagefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3)** Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.08.2000, geändert durch I. Nachtrag vom 11.12.2001, II. Nachtrag vom 24.02.2003, III. Nachtrag vom 26.05.2003 und IV. Nachtrag vom 26. 04.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 31.08.2007 erteilt.

Ellerau, 24.01.2017

Gemeinde Ellerau

Eckart Urban
- Bürgermeister -